

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2004/6/21 10ObS83/04k,  
10ObS34/11i, 10ObS191/13f,  
10ObS62/21x, 10ObS145/21b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2004

## Norm

BPGG §3 Abs1

BPGG §3a Abs1

GSVG §149

## Rechtssatz

Wenn sich ein Pensionsberechtigter mehr als die Hälfte des Jahres im Ausland aufhält, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Der Auslandsaufenthalt überwiegt in einem solchen Fall eindeutig. Dass der Kläger daneben auch noch Beziehungen zu Österreich unterhielt, ändert nichts an der Tatsache, dass er in der Zeit seines Auslandsaufenthaltes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Ein Anspruch auf Ausgleichszulage besteht daher nicht.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 83/04k  
Entscheidungstext OGH 21.06.2004 10 ObS 83/04k
- 10 ObS 34/11i  
Entscheidungstext OGH 03.05.2011 10 ObS 34/11i  
Auch
- 10 ObS 191/13f  
Entscheidungstext OGH 28.01.2014 10 ObS 191/13f  
nur: Wenn sich ein Pensionsberechtigter mehr als die Hälfte des Jahres im Ausland aufhält, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Der Auslandsaufenthalt überwiegt in einem solchen Fall eindeutig. (T1)
- 10 ObS 62/21x  
Entscheidungstext OGH 22.06.2021 10 ObS 62/21x  
nur T1
- 10 ObS 145/21b  
Entscheidungstext OGH 19.10.2021 10 ObS 145/21b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119112

## Im RIS seit

21.07.2004

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)